

# Sitzungsvorlage

(Amt - Aktenzeichen)

AWW / Ly

Vorlagen-Nr. 0149/2009-2014

Zur Sitzung

Ausschuss für wirtschaftliche Unternehmen

28.01.2010 öffentlich

Entscheidung

Beratungs-  
gegenstand

Gesamtkonzept zur Durchführung von Dichtheitsprüfungen gemäß § 61a LWG  
NW

Haushaltsmittel  
vorhanden

- ja  
 nein  
 entfällt

Wenn ja

Kostenstelle:

Kostenträger:

Sachkonto:

Wenn nein

Deckungsvorschlag:

Kostenstelle:

Kostenträger:

Sachkonto:

Stellungnahme Kämmerer:

## Sachverhalt:

Die Städte und Gemeinden als Abwasserbeseitigungspflichtige werden durch vielerlei Gesetze, Verordnungen, DIN-Vorschriften o.ä. verpflichtet, die in ihrer Verantwortung liegende Entwässerungsanlage regelmäßig zu reinigen und auf Dichtigkeit zu prüfen.

Im Hinblick auf einen umfassenden Gewässerschutz ist die Beschränkung auf die öffentliche Entwässerungsanlage nicht ausreichend. Es steht zu befürchten, dass gerade durch ältere Kanalleitungen im privaten Bereich durch Undichtigkeiten eine Verunreinigung des Grundwassers erfolgt.

Mit dem neuen § 61 a LWG NW wird der wasserwirtschaftlichen Relevanz der Dichtheit gerade von Grundstücksentwässerungsanlagen im privaten Bereich und ihrer Bedeutung für den Umweltschutz Rechnung getragen.

Nach dieser gesetzlichen Norm ist der jeweilige Grundstückseigentümer verpflichtet, die Dichtheit seines Kanalhausanschlusses nachzuweisen.

Der § 61 a LWG NW nimmt jedoch nicht nur die Grundstückseigentümer, sondern auch das Abwasserwerk der Stadt Niederkassel in die Pflicht. Das Abwasserwerk muss durch Satzung die Einzelheiten für die Dichtheitsprüfungen regeln und die Bürger/innen informieren.

Die Umsetzung des § 61 a LWG NW betrifft alle Grundstückseigentümer/innen der Stadt Niederkassel unmittelbar und ist auch mit Aufwendungen verbunden. Die Aufgabe des Abwasserwerkes ist es, die entsprechenden Eigentümer/innen zu beraten, bei Fragestellungen zu unterstützen und die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften sicher zu stellen.

Auf Basis der wasserwirtschaftlichen Prioritäten und unter Berücksichtigung der Selbstüberwachungsvorordnung und der damit im Zusammenhang stehenden TV-Inspektionen hat das

Abwasserwerk das Stadtgebiet in Teilbereiche eingeteilt, in denen die Eigentümer/innen aufgefordert werden, Dichtheitsprüfungen nachzuweisen.

Das grundsätzliche Konzept zur Umsetzung der Dichtheitsprüfung gemäß des § 61 a LWG NW wird in der Sitzung anhand eines kurzen Filmes und einer Power-Point-Präsentation vorgestellt. Die Präsentation ist dieser Vorlage beigelegt.

**Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für wirtschaftliche Unternehmen stimmt dem vorgestellten Gesamtkonzept zur Durchführung von Dichtheitsprüfungen gemäß § 61 a LWG NW zu.

**Anlagen:**

Folien der Power-Point-Präsentation